



**DAS
ALTERSEINKÜNFTEGESETZ**

Stand: 01.01.2011



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

**DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960.**

**SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN.**

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), ist **am 01.01.2005** in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag soll mit Fragen und Antworten die wichtigsten Regelungen des Gesetzes herausarbeiten, wobei besonders auf die Belange der Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingegangen wird.

Warum musste die Rentenbesteuerung geändert werden?

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil vom 06.03.2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb verfassungswidrig ist. Das Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Im Alterseinkünftegesetz hat er sich dabei vom Grundgedanken einer nachgelagerten Besteuerung leiten lassen.

3

Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung und welcher Unterschied besteht zur bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung?

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Vorsorgebeiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen in gleicher Weise der Besteuerung unterworfen werden wie alle anderen Einkünfte. Bis zum Jahr 2005 wurden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auch die Renten von berufsständischen Versorgungswerken mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Der jeweilige Ertragsanteil ist vom Renteneintrittsalter abhängig und in einer Tabelle des § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) festgeschrieben.

Wie hoch werden die Renten nach dem Alterseinkünftegesetz ab dem Jahr 2005 ab dem Jahr 2005 besteuert?

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, dürfen die Rentenbezüge nicht sofort voll versteuert werden, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem o.g. Urteil deutlich gemacht, dass bereits versteuertes Einkommen nicht erneut versteuert werden darf. Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber langfristige Übergangsregelungen vorgesehen.

Wie die Übergangsregelung aussieht, zeigt die untenstehende Tabelle.

Diese Tabelle ist so zu lesen, dass alle Rentenbezieher (auch solche, die schon seit vielen Jahren Rente beziehen) sowie die Rentennewuzugänge des Jahres 2005 ab dem Jahr 2005 50 Prozent ihrer Rente der Steuer unterwerfen mussten. Die Rentennewuzugänge des Jahres 2011 müssen 62 Prozent der Rente und die Neurentner/Innen des Jahres 2040 müssen 100 Prozent ihrer Rente versteuern.

4

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis einschl. 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Dazu einige Beispiele:

BEISPIEL 1

Ein Rentner erhält von der Ärzteversorgung seit dem Jahr 2000 eine monatliche Rente in Höhe von 3.000 Euro. Er ist seinerzeit im Alter von 65 Jahren in die Altersrente eingetreten.

Welcher Anteil der Rente ist ab 2005 zu versteuern ?

Bis 31.12.2004 nach der Ertragsanteilsbesteuerung:

Jahresrente (3.000 Euro * 12)	36.000 Euro
Ertragsanteil bei Renteneintritt 65. Lebensjahr 27 Prozent	9.720 Euro
Zu versteuern waren demnach (27 Prozent von 36.000 Euro)	9.720 Euro

Ab dem 01.01.2005 nach dem Alterseinkünftegesetz:

Jahresrente (3.000 Euro * 12)	36.000 Euro
Besteuerungsanteil 50 Prozent	18.000 Euro
Zu versteuern im Jahr 2005 sind demnach (50 Prozent von Euro 36.000)	18.000 Euro

5

BEISPIEL 2

Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2011 in die Altersrente einzutreten. Er kann nach heutigen Berechnungen 3.500 Euro monatlich als Altersrente erwarten.

Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2011 versteuern?

Jahresrente (3.500 Euro * 12)	42.000 Euro
Besteuerungsanteil im Jahr 2011 = 62 Prozent	26.040 Euro
Zu versteuern sind demnach im Jahr 2011 (62 Prozent von 42.000 Euro)	26.040 Euro

Wie hoch ist die Einkommensteuer, die dann von der Rente gezahlt werden muss?

Die obigen Beispiele errechnen lediglich den Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des Rentenbeziehers tatsächlich ist, hängt davon ab, ob die Rente seine einzige Einkunftsquelle ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Die Rente zählt zu den sonstigen Einkünften des Einkommensteuerrechts. Neben den sonstigen Einkünften gibt es noch weitere sechs Einkunftsarten (z.B. die Einkünfte aus Kapitalvermögen). Erst die Summe aller steuerpflichtigen Erträge der sieben Einkunftsarten bestimmen die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

Wie wird der zu versteuernde Anteil der Rente in den Jahren nach 2005 bzw. nach dem Jahr des Renteneintritts errechnet?

Der vom Renteneintrittsjahr abhängige Besteuerungsanteil wird für die restliche Laufzeit der Rente festgeschrieben. Es wird für jeden steuerpflichtigen Rentner ein individueller steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der sich in einem feststehendem Euro-Betrag ausdrückt. Die Festschreibung dieses steuerfreien Euro-Betrages erfolgt aber erst in dem Jahr nach dem Renteneintritt, um Besonderheiten im Renteneintrittsjahr auszuschließen. Der steuerfreie Euro-Betrag bleibt unverändert und wird nicht dynamisiert. Rentenerhöhungen gehen somit in voller Höhe in die Besteuerung ein.

Dazu das Beispiel 3 auf der nächsten Seite.

BEISPIEL 3

Ein Mitglied der Ärzteversorgung bezieht ab dem 01.07.2011 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Der Besteuerungsanteil beträgt 62 Prozent. Ab dem 01.01.2012 erfolgt eine Rentendynamisierung von 1,0 Prozent.

Ermittlung des zu versteuernden Betrages im Jahr 2011:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2011 (3.000 Euro * 6 Monate)	18.000,00 Euro
Davon 62 Prozent Besteuerungsanteil	11.160,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2011 zu versteuern im Jahr 2011	6.840,00 Euro 11.160,00 Euro

Ermittlung des persönlichen Rentenfreibetrages im Jahr 2012:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2012 (3.030,00 Euro * 12 Monate)	36.360,00 Euro
Davon 62 Prozent Besteuerungsanteil	22.543,20 Euro
zu versteuern im Jahr 2012 Persönlicher Rentenfreibetrag für 2012 und die Folgejahre	22.543,20 Euro 13.816,80 Euro

7

Die „Öffnungsklausel“ mindert die Steuerbelastung

Eine Doppelbesteuerung liegt nach Definition des Gesetzgebers dann nicht vor, wenn das Steuerrecht es ermöglicht, dass Rentenzahlungen in einem Umfang steuerunbelastet zurückfließen, der mindestens dem Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge entspricht. Ferner hat der Gesetzgeber in das Gesetz eine sog. „Öffnungsklausel“ eingefügt, die eine Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die „Öffnungsklausel“ besagt, dass Rentenbezieher, die mindestens für 10 Jahre Beiträge über dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, **auf Antrag beim zuständigen Finanzamt den daraus resultierenden Rententeil** lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft für viele Rentenbezieher der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die fortwährend oder auch zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahres-

zeitraum muss aber nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil 18 Prozent. Weiterhin gilt diese „**Öffnungsklausel**“ nur für Beiträge, die bis zum 31.12.2004 geleistet wurden.

Ein Beispiel zur Öffnungsklausel:

BEISPIEL 4

Ein Rentenbezieher der Ärzteversorgung bezieht seit dem Jahr 2000 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro. Das Renteneintrittsalter war das 65. Lebensjahr. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung

Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2005 ?

Berechnung des steuerpflichtigen Rentenanteils:

1. nachgelagerte Besteuerung

Jahresrente (2.700 Euro * 12)	32.400 Euro
Besteuerungsanteil 50 Prozent	16.200 Euro

2. Ertragsanteilsbesteuerung

Jahresrente (300 Euro * 12)	3.600 Euro
Besteuerungsanteil 18 Prozent	648 Euro

Insgesamt zu versteuern	16.848 Euro
--------------------------------	--------------------

Bei voll nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 18.000 Euro zu versteuern. (50 Prozent von 36.000 Euro) Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer dauerhaften Steuerersparnis kommen kann, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen. Denn diese Aufteilung in nachgelagerte Besteuerung und Ertragsanteilsbesteuerung gilt lebenslang.

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat inzwischen alle laufenden Renten dahingehend überprüft, ob während der Zeit der Beitragsentrichtung für 10 oder mehr Jahre Beiträge, die über den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen, gezahlt wurden. Es wur-

den im Dezember 2005 alle Rentenbezieher entsprechend unterrichtet, damit ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt werden kann.

Die Ärzteversorgung fügt inzwischen jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob sie erfüllt ist und wenn ja in welcher Höhe. Diese kann dann beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

**Nachgelagerte
Besteuerung von
Alterseinkünften
ist verfassungsgemäß**

Mit Urteil vom 26. November 2008 X R 15/07 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt hat.

Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung der Alterseinkünfte zum 1. Januar 2005 neu geregelt worden. Danach sollen die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke ebenso wie die Beamtenpensionen - nachgelagert - vollständig besteuert werden. In der Übergangszeit bis zum Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Anteil der Renten kontinuierlich erhöht, wobei für die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils das Jahr des Renteneintritts entscheidend ist. Gegen diese im Vergleich zur "alten" Ertragsanteilsbesteuerung der Renten belastendere Besteuerung hatte ein selbständig tätiger Rechtsanwalt geklagt, der seit 2001 jeweils eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Rente aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk bezieht. Seiner Meinung nach verstößt die gleiche Besteuerung seiner Altersrenten im Vergleich zur Besteuerung einer Altersrente eines früheren angestellten Rentners gegen den Gleichheitsgrundsatz, da seine früher geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen eine geringere steuerliche Entlastung erfahren hätten.

Mit seiner Entscheidung hat der BFH die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften verfassungsrechtlich für zulässig gehalten. Dies gilt nach seiner Auffassung auch für die Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes. Es handele sich hierbei um die Regelung

komplexer Lebenssachverhalte, bei denen dem Gesetzgeber größere Typisierungen und Generalisierungen zugestanden werden müssten. Vor diesem Hintergrund begegne die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen im Rahmen der Übergangsregelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern nicht - wie im Streitfall - gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen werde.

Presstext des Bundesfinanzhofes vom 07.01.2009

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil einer Hinterbliebenenrente, wenn der Rentenbezieher verstirbt?

Die Besteuerung der Hinterbliebenenrente richtet sich nicht nach dem erstmaligen Bezugszeitpunkt der Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene vorher schon Rente bezogen hat. In diesem Fall bestimmt sich der Besteuerungsanteil nach dem Beginn der Rente des verstorbenen Rentenbeziehers. Diese Regelung gilt nicht nur für Witwen- und Witwerrenten, sondern auch für Waisenrenten. Dies bedeutet, wenn der Rentenbezieher einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent hatte, so gilt beim Tode des Rentenbeziehers die Hinterbliebenenrente nicht als neue Rente. Die Hinterbliebenen erhalten auf ihre Hinterbliebenenrente den gleichen Besteuerungsanteil wie der Rentenbezieher.

In welcher Höhe können Vorsorgeaufwendungen von der Einkommensteuer abgesetzt werden?

Wie bei der Besteuerung der Renten, so gibt es auch bei der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge Übergangsvorschriften, weil ein sofortiger voller Steuerabzug zu hohen Steuerausfällen führen würde. Das Gesetz sieht vor, dass die Versorgungsabgaben zu berufsständischen Versorgungswerken und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Einkommensteuergesetz gleichberechtigt behandelt und steuermindernd abgesetzt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die berufsständischen Versorgungswerke Leistungen erbringen, die vergleichbar mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur ärztlichen Versorgung Westfalen-Lippe hat das Bundesfinanz-

ministerium mit Schreiben vom 03.11.05 an die Obersten Finanzbehörden des Landes bestätigt.

Als maximal absetzbarer Betrag sind im Einkommensteuergesetz 20.000 Euro bei Ledigen und 40.000 Euro bei Verheirateten vorgesehen. Im Jahr 2011 können hiervon 72 Prozent (= 14.400 Euro/28.800 Euro) steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 v. H. an, bis im Jahr 2025 die vollen 20.000 Euro/ 40.000 Euro steuerlich absetzbar sind. Im Gesetz ist eine Dynamisierung dieses Betrages nicht vorgesehen. Bei Arbeitnehmern wird vorab der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen abgezogen.

BEISPIEL 5

Ein lediger, angestellter Arzt hat im Jahr 2011 an das Versorgungswerk den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 13.134,00 Euro gezahlt. Der Arbeitgeber beteiligt sich in Höhe von 50 Prozent (= 6.567,00 Euro) an den Beiträgen.

11

In welcher Höhe kann der Arzt seine Beiträge als Sonderausgaben geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

Arbeitnehmerbeitrag	6.567,00 Euro
Arbeitgeberbeitrag	<u>6.567,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	13.134,00 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, ledig	20.000,00 Euro
----------------------	----------------

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

20.000 Euro werden nicht überschritten, damit zu berücksichtigen	13.134,00 Euro
---	----------------

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

72 Prozent von 13.134,00 Euro im Jahr 2011	9.456,48 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	6.567,00 Euro
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2011 als Sonderausgaben abziehbar sind	2.889,48 Euro

BEISPIEL 6

Ein lediger, selbstständiger Arzt hat im Jahr 2011 an das Versorgungswerk die Höchstabgabe in Höhe von 15.631,20 Euro gezahlt. Außerdem zahlt er in die Freiwillige Zusatzversorgung der Ärzteversorgung im Jahr 2011 8.000 Euro ein.

In welcher Höhe kann der Arzt seine Beiträge als Sonderausgaben geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

Eigener Beitrag	15.631,20 Euro
Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro
Beiträge zur Frw. Zusatzversorgung ÄVWL	<u>8.000,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	23.631,20 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, ledig	20.000,00 Euro
----------------------	----------------

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

20.000 Euro werden überschritten, damit maximal zu berücksichtigen	20.000,00 Euro
--	----------------

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

Davon 72 Prozent im Jahr 2010	14.400,00 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro

Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2011 als Sonderausgaben abziehbar sind	14.400,00 Euro
--	-----------------------

BEISPIEL 7

Ein verheirateter, selbstständiger Arzt hat im Jahr 2011 an das Versorgungswerk die Höchstabgabe in Höhe von 15.631,20 Euro gezahlt. Außerdem zahlte er in die Freiwillige Zusatzversorgung der ÄVWL im Jahr 2011 8.000 Euro ein.

Seine Ehefrau ist angestellt tätig und zahlt entsprechend ihres Gehaltes einen Angestelltenversicherungsbeitrag von 10.746 Euro (Arbeitgeberanteil: 5.373 Euro, Arbeitnehmeranteil: 5.373 Euro)

In welcher Höhe können die Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

	Mann	Frau
Eigener Beitrag	15.631,20 Euro	5.373,00 Euro
Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro	5.373,00 Euro
Beiträge zur Frw. Zusatzversorgung	<u>8.000,00 Euro</u>	<u>0,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	23.631,20 Euro	10.746,00 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, verheiratet 40.000,00 Euro

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

zu berücksichtigen	23.631,20 Euro	10.746,00 Euro
insgesamt	34.377,20 Euro	

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

Davon 72 Prozent v. 34.377,20 im Jahr 2011	24.751,58 Euro
Abzügl. steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	5.373,00 Euro

Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2011 als Sonderausgaben abziehbar sind 19.378,58 Euro

Bei verheirateten Mitgliedern können im Jahr 2011 72 Prozent von 40.000 Euro steuerlich als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgezogen werden. Es spielt keine Rolle, wem von beiden Ehepartnern die Aufwendungen zuzuordnen sind.

Wie erfährt das zuständige Finanzamt von dem Rentenbezug vom Versorgungswerk?

Die berufsständischen Versorgungswerke wie auch die anderen Träger der Alterssicherung sind im Alterseinkünftegesetz verpflichtet worden, zur Sicherstellung der Besteuerung den Rentenbezug wie auch die Gewährung von anderen Leistungen an eine zentrale Stelle zu melden. Von dort wird der Rentenbezug dann an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weitergeleitet. Die Meldung erfolgte erstmals im Dezember 2009 für die Jahre von 2005 bis einschließlich 2008.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf der zur Zeit gültigen Gesetzeslage. Diese Informationen sind unverbindlich, jede Haftung wird ausgeschlossen. Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Scharnhorststraße 44
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de

REDAKTION UND LAYOUT:

M. Geibig, ÄVWL

DRUCK:

Druckerei Stelljes, Münster



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de